



Niederschrift

8. öffentliche Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderung der Stadt Bad Oldesloe

Ort: Rathaus, Beer-Yaacov-Weg 1, Raum B105
Datum: Donnerstag, 14. Februar 2019
Beginn / Ende: 19.00 Uhr / 20.45 Uhr

Teilnehmer/Innen:

Beirat

1. Frau Yannick Thoms, Vorsitzende
2. Frau Britta Bussewitz
3. Herr Michael Bussewitz
4. Frau Claudia Gerke, 2. Stellvertreterin
5. Herr Eckhard Harm
6. Herr Ralf Steffek, 1. Stellvertreter

Bestellte der Fraktionen:

Herr Andreas Lehmann, CDU
Herr Christian Vollpott, DIE LINKE

Gast:

Herr Rainer Steinfeldt, Kreisbeauftragter für Menschen mit Behinderung



Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung
3. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
4. Einwohnerfragestunde
5. Ausschusssitzungen
Bericht über relevante Themen der letzten vier Wochen, Diskussion, Beschluss über eventuellen Handlungsbedarf
6. Veranstaltungen
Bericht über die Aktivitäten der letzten vier Wochen
7. Besprechungen
Bericht über die Aktivitäten der letzten vier Wochen
8. Bürgeranliegen
9. Optimierungsliste
10. Fonds für Barrierefreiheit: Vorschläge für die Projekte, zum Beispiel:
Markierung aller Treppen in öffentlichen Gebäuden
Barrierefreie Angelpplätze im Stadtgebiet
City-Wanderkarte für Senioren und Menschen mit Behinderung
11. Messe AKTIV LEBEN in Bad Oldesloe
12. Laufende Maßnahmen: Informationskampagne, aktueller Stand
13. Laufende Maßnahmen: Nachrüstung der Lichtsignalanlage Kreuzung Berliner Ring / Lübecker Straße
14. Laufende Maßnahmen: Internetseite, aktueller Stand
15. Informationsaustausch / Verschiedenes

1. Eröffnung der Sitzung

Frau Thoms eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung

Es wurde zu dieser Sitzung form- und fristgerecht eingeladen.

Der Beirat ist mit sechs Mitgliedern vollzählig und beschlussfähig.
Die Tagesordnung wird festgestellt.

3. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung

Keine Einwendungen.

4. Einwohnerfragestunde

Keine

Die Formalien sind den anwesenden Politikern bekannt. Wortmeldungen sind zu jedem Punkt der Tagesordnung möglich.

5. Ausschusssitzungen

Bericht über relevante Themen der letzten vier Wochen, Diskussion, Beschluss über eventuellen Handlungsbedarf

Hauptausschuss 21.01.2019

Frau Gerke nahm teil. Kein Handlungsbedarf für den Beirat.

Bau- und Planungsausschuss 11.02.2019

Frau Gerke und Frau Thoms (zeitweise) nahmen teil.

Umgestaltung Hagenstraße und Historischer Friedhof waren die relevanten Themen für den Beirat. Die Planung Hagenstraße wurde von der Politik nicht akzeptiert. Frau Thoms hat sich in der BPA-Sitzung nicht zu Wort gemeldet, es fehlen noch konkrete Planungsinformationen.

Herr Lehmann und Herr Vollpott sehen Handlungsbedarf und erläutern wie folgt: Der aktuelle Status der Hagenstraße mit einem teilweise verkehrsberuhigten Bereich zwischen Sparkasse und Einfahrt Peters-Parkplatz war nie zulässig. Das gleiche gilt übrigens auch für den Bereich vor dem Bahnhof. Die aktuelle Planung der Hagenstraße sieht keine Verkehrsberuhigung mehr vor, was eine Überquerung der Fahrbahn bei Tempo 20 Km/h für die Fußgänger im genannten Bereich erschweren würde, insbesondere für Kinder, Senioren und Menschen mit Handicap. Auf Initiative von Herrn Lehmann findet am 1. März 2019 einen Runden Tisch der Kaufmannschaft

statt, um deren Belange bei der Planung zu berücksichtigen. Die Politik vermisst eine Bürgerbeteiligung. Die Stadtverwaltung ist beauftragt, eine überarbeitete Planung vorzulegen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt sollte der Beirat eine Stellungnahme abgeben.

Frau Bussewitz merkt an, dass bei fehlenden Zebrastreifen die Blindenführhunde ihre Orientierung verlieren. Frau Thoms fügt hinzu, dass sogar die heutigen Fußgänger-Navis für Blinde zu den Zebrastreifen führen.

Finanzausschuss

Herr Lehmann kündigt an, dass der Finanzausschuss vom 7. März 2019 im Feuerwehrhaus stattfinden wird. Die Vorkehrungen für einen barrierefreien Zugang zur Sitzung wurden in der öffentlichen Sitzung Oktober 2018 beschlossen. Siehe Niederschrift, TOP 4.

6. Veranstaltungen

Bericht über die Aktivitäten der letzten vier Wochen

Frau Bussewitz nahm am Neujahrsempfang der SPD und der Stadtverwaltung teil. Herr Harm nahm am Neujahrsempfang der Grünen und der Stadtverwaltung teil.

Anlässlich des Beiratstreffens Kreis Stormarn im Dezember 2018 hatte sich die EUTB (Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung (www.teilhabeberatung.de)) vorgestellt. Ralf Steffek hatte im Rahmen einer Präsentationsveranstaltung mit Eltern und anderen Institutionen diese Beratungsstelle in seinem Förderzentrum in Lübeck eingeladen. Die Veranstaltung fand einen regen Zuspruch. Nach seiner Meinung ist das Leistungsangebot der Beratungsstelle noch entwicklungsfähig.

Dem Beirat lagen verschiedene Einladungen zu Veranstaltungen vor, die aber leider von keinem Mitglied wahrgenommen werden konnten. Zu erwähnen wäre u.a. die Einladung des Sozialministeriums über das Inklusionsbüro Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V. in Kiel am 18.01.2019. Diskussionsveranstaltung im Plenarsaal des Landeshaus zum Thema "Wie aktuell ist das Landesbehindertengleichstellungsgesetz in Schleswig-Holstein". Das Gesetz in seiner aktuellen Fassung finden Sie im Anhang 1.

Nächste Veranstaltung: Einladung der Stadtverwaltung am 04.04.2019, Präsentation der Ergebnisse der bundesweiten Umfrage „vitale Innenstädte“ für Bad Oldesloe.

7. Besprechungen

Bericht über die Aktivitäten der letzten vier Wochen

Am 21.01.2019 Gespräch mit dem Bürgermeister. Teilnehmer Frau Thoms. Themen waren aktueller Stand LSA Berliner Ring / Lübecker Straße, barrierefreie Angelplätze im Stadtgebiet und Fonds für Barrierefreiheit. Siehe einzelne TOPs.

8. Bürgeranliegen

- Aktueller Stand über den Schulbesuch eines lernbehinderten Kindes. Herr Steffek berichtet. Die Bürgerbeauftragte des Landes SH hatte Ende 2018 in einem Schreiben an den Landrat Kreis Stormarn eindringlich um eine Lösung gefordert. Ihr Appel wurde bisher ignoriert. Eine Klage wird wahrscheinlich unausweichlich sein. Herr Steffek bleibt in Kontakt mit den Eltern und der Bürgerbeauftragten. Herr Steinfeldt wird das Thema im nächsten Sozialausschuss des Kreises zur Sprache bringen und berichten.
- Gibt es Organisationen, die barrierefrei Reisen für Menschen mit Behinderung organisieren und anbieten? Solche Reisen werden meistens von verschiedenen Institutionen für ihre Mitglieder privat und individuell organisiert. Die Anforderungen an die jeweilige Behinderung erschweren ein Pauschalangebot, wie in der Touristikbranche sonst üblich.
- Umsteigezeit für Busse am Bahnhof zu kurz für Senioren und Menschen mit Behinderung. Inzwischen erledigt.
- Mitnahme von E-Scootern in Bussen. In einer neuen HVV-App heißt es, dass auf allen Linien im Stadtverkehr Bad Oldesloe keine Elektrofahrzeuge mitgenommen werden. Auf Anfrage antwortet der Fachbereich Planung und Verkehr Kreis Stormarn folgendes: *„Die Regelung innerhalb des HVV für alle Verkehrsunternehmen zur Mitnahme von E-Scootern besagt, dass nur E-Scooter mit einer gewissen Kennung (Aufkleber durch Hersteller) berechtigt sind, in den Bussen mitgenommen zu werden. Dieser Aufkleber besagt, dass gewisse Regeln (Gewicht, Größe, Manövrierfähigkeit) bei dem jeweiligen E-Scooter vorliegen, so dass er für die Mitnahme geeignet ist. Es gibt keinen "Freischein", der besagt, dass jeder E-Scooter automatisch mitgenommen wird.“* Zitat Ende.
Frau Thoms fragt bei einem bekannten Verkehrsteilnehmer mit Rollstuhl, wie seine Erfahrungen bisher sind.
- Anruf eines Bürgers aus Lübeck. Er und seine Frau sind im Herbst 2017 von Bad Oldesloe nach Lübeck umgezogen, wohnen in einer Etagenwohnung mit einem Pkw-Stellplatz in der Tiefgarage auf der untersten 3. Ebene. Der Weg zum Fahrstuhl führt jeweils über einige Stufen. Das Ehepaar ist schwerbehindert, die Ehefrau besonders gehbehindert. Sie möchten einen Stellplatz auf der Fahrstuhlebene. Dort haben Büros ihre Stellplätze. Die Hausverwaltung fühlt sich nicht zuständig. Der Beauftragte in Lübeck hat auf mehrere Anfragen nicht reagiert. In seiner Not hat sich dieser Bürger an den Kreisbeauftragten Stormarn und den Beirat Bad Oldesloe gewandt. Frau Thoms hat den Landesbeauftragten gebeten, Einfluss auf den Beauftragten Lübeck zu nehmen. Bisher keine Rückmeldung. Der Beirat Bad Oldesloe ist nicht für Lübeck zuständig. Ralf Steffek schlägt vor, mit der früheren Beauftragten in Lübeck Kontakt aufzunehmen. Sie ist gut vernetzt.

9. Optimierungsliste

- LSA Ratzeburger Straße: Die akustischen Signale funktionieren nicht oder sind zu leise. Auf erneute Anfrage teilt der Fachbereich der Stadt mit: *„An der Lichtsignalanlage waren mehrere Defekte, die behoben worden sind. Außerdem ist die Lautstärke auf den maximal möglichen Wert eingestellt worden. Ich habe seitdem keine Beschwerden mehr erhalten.“* Zitat Ende.
Diese Probleme ziehen sich seit längerer Zeit hin. Frau Thoms schlägt vor, dass Herr bzw. Frau Bussewitz einen Termin vor Ort mit dem Fachbereich vereinbaren, um den aktuellen Tatbestand festzustellen und Missverständnisse zu vermeiden.

10. Fonds für Barrierefreiheit: Vorschläge für die Projekte, zum Beispiel

Markierung aller Treppen in öffentlichen Gebäuden

Barrierefreie Angelplätze im Stadtgebiet

City-Wanderkarte für Senioren und Menschen mit Behinderung

Frau Thoms berichtet über ihr Gespräch mit dem Bürgermeister am 21.01.2019. Sie hat ihn gefragt, ob die Stadtverwaltung eine Stellungnahme zur Richtlinie abgegeben hätte. Dies ist nicht der Fall. Frau Thoms machte den Bürgermeister auf die knappen Fristen aufmerksam. Wenn die Richtlinie verabschiedet wird, müssen noch förderfähige Projekte benannt und die Anträge vorbereitet werden. Sie nannte als Vorschlag die drei oben genannten Projekte.

Markierung aller Treppen in öffentlichen Gebäuden: Vorgeschrieben sind die 1. und die letzte Stufe. Ergänzend könnte man jede Stufe links und rechts in Gehbreite markieren, wie am Bahnhof Treppe Gleis 6/7.

Barrierefreie Angelplätze im Stadtgebiet: Dabei handelt es sich um eine Initiative von Frau Hübner, Beauftragte für barrierefreies Angeln im Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V. Frau Hübner war vorher Beauftragte für Menschen mit Behinderung im Kreis Herzogtum-Lauenburg. Im Gespräch vom 21.01.2019 begrüßte der Bürgermeister dieses Projekt und teilte mit, dass der Fachbereich mit Frau Hübner im Kontakt steht. Im Stadtbereich wären zwei Angelplätze vorhanden, möglicherweise auch am Poggensee.

City-Wanderkarte für Senioren und Menschen mit Behinderung. Frau Thoms erläutert: Das Projekt stammt aus der Zeit, wo eine Wanderkarte für Bad Oldesloe vom Verein "Wir für Bad Oldesloe" ins Leben gerufen wurde. Ein entsprechendes Kartenmaterial mit kleinen Wanderstrecken (2 – 3 Km) ist vorhanden, z.B. Königsteich oder Sicker- und Sumpfunterweg). Die Aufnahme dieser zusätzlichen Wanderrouten in die geplante Karte fand aus Platz- und Kostengründen nicht statt.

Der Bürgermeister äußerte sich positiv allen Vorschlägen gegenüber, wies jedoch auf die Personalknappheit in der Stadtverwaltung hin. Als zusätzliches Projekt schlug er die barrierefreie Gestaltung des geplanten Kreisels Pölitzer Weg vor. Frau Thoms

entgegnete ihm, dass solche Infrastrukturmaßnahmen durch andere Fördermittel finanziert werden sollten.

Die Anwesenden diskutieren anschließend über das Thema. Herr Lehmann bietet an, die Richtlinie beim nächsten Hauptausschuss zur Sprache zu bringen. Solche Fördermittel sollten nicht "unter den Tisch" fallen.

Frau Bussewitz merkt an, dass die Wanderwege im Stadtgebiet nicht barrierefrei sind. Frau Thoms antwortet, dass die Routen mit einer ausführlichen Beschreibung dokumentiert werden müssten: Steigung, Beschaffenheit, Länge, Begleitung erforderlich oder nicht etc., so dass jeder nach seinen Fähigkeiten frei entscheiden kann, ob er den Weg nimmt oder nicht.

Michael Bussewitz regt an, die digitale Anzeige der Nummer für den Aufruf der Bürger im Bürgerbüro mit einer Ansage über Lautsprecher zu ergänzen. Blinde und sehbehinderte Menschen sowie Senioren können sonst nicht wissen, wann sie an der Reihe sind. Der Vorschlag wurde begrüßt.

Im Anhang 2 und 3 befinden sich

- Die Richtlinie Fonds für Barrierefreiheit
- Das Konzept barrierefreie Angelplätze

11. Messe AKTIV LEBEN in Bad Oldesloe

Die Stiftung Mensch und Zukunft in Ahrensburg organisiert am 12.05.2019 in der Stormarnhalle eine Messe für die Generation 55plus unter dem Motto: *„Alles, was Menschen der Generation 55plus interessiert rund um die Themen aktiv bleiben und neue Ideen und Pläne entwickeln. Schwerpunkte sind: Accessoires, Automobile, Bildung, Ehrenamt, Ernährung, Finanzen, Fitness, Genießen, Gesundheit, Immobilien, Mobilität im Alter, Recht, Reisen, Sicherheit, Sport und Wohnen.*

Frau Thoms empfiehlt eine Teilnahme, um Präsenz zu zeigen. Herr Harm weist darauf hin, dass es sich um eine Verkaufsmesse handelt. Herr Steinfeldt erinnert an die Wohnraummesse, die auf Initiative des Beirats stattfand. Dort wurde auch verkauft.

Der Beirat stimmt über eine Teilnahme ab:

1 Stimme dafür

5 Stimmen dagegen. Der Beirat wird an der Messe nicht teilnehmen.

Informationen über diese Messe siehe Anhang 4.

12. Laufende Maßnahmen – Informationskampagne, aktueller Stand

13. Laufende Maßnahmen - Nachrüstung der Lichtsignalanlage Kreuzung Berliner Ring / Lübecker Straße

Frau Thoms hat den Bürgermeister im Gespräch vom 21.01.2019 nach dem aktuellen Stand gefragt. Der Antrag wurde nach der Onlineumfrage im Frühherbst 2018 beim Landesbetrieb für Verkehr in Lübeck gestellt. Seitdem gibt es keine Rückmeldung. Frau Thoms hat den Bürgermeister gebeten, unbedingt nachzuhaken. Der Bürgermeister blickt nicht optimistisch einer Rückmeldung entgegen. Frau Thoms entgegnete, dass genug Argumente für einen positiven Bescheid vorhanden sind. Der Beirat ist bereit, selbst diese Argumente beim Landesbetrieb vorzutragen, wenn es notwendig ist.

14. Laufende Maßnahmen – Internetseite, aktueller Stand

Die neue Beratungsstelle EUTB ist jetzt verlinkt.

15. Informationsaustausch / Verschiedenes

Herr Steinfeldt verteilt einen Flyer über das Thema Nachbarschaftshilfe. Siehe Anhang 5.

Frau Thoms schließt die Sitzung um 20.45 Uhr.

Yannick Thoms
Schriftführerin
19. Februar 2019

Anhang:

- 1 Landesbehindertengleichstellungsgesetz in Schleswig-Holstein
- 2 Entwurf Richtlinie Fonds für Barrierefreiheit
- 3 Konzept barrierefreie Angelplätze
- 4 Messe AKTIV LEBEN
- 5 Flyer Nachbarschaftshilfe

Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen des Landes Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz - LBGG)

Letzte Änderung zum 5.12.2008

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gesetzesziel

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Klagerecht

Abschnitt II

Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Menschen mit
Behinderung

§ 4 Wahl und Abberufung

§ 5 Aufgaben

§ 6 Rechtliche Stellung

§ 6 a Stellvertretung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 7 Unterstützung durch die Träger der öffentlichen Verwaltung

§ 8 Beteiligung

§ 9 Bericht

Abschnitt III

Besondere Vorschriften

§ 10 Gebärdensprache

§ 11 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und
Verkehr

§ 12 Barrierefreie Informationstechnik

§ 13 Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen
und Vordrucken

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gesetzesziel

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern, sowie gleichwertige Lebensbedingungen und Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung herzustellen, ihnen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

(2) Die Träger der öffentlichen Verwaltung fördern im Rahmen ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben aktiv die Verwirklichung der Ziele gemäß Absatz 1 und ergreifen insbesondere geeignete Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich. Sie dürfen Menschen mit Behinderung nicht benachteiligen.

(3) Bei der Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange von Frauen mit Behinderung zu berücksichtigen. Dabei sind Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen mit Behinderung, die dem Abbau oder dem Ausgleich bestehender Ungleichheiten dienen, zulässig.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion,

geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

(2) Eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn Menschen mit und ohne Behinderung ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch Menschen mit Behinderung in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden. Eine unterschiedliche Behandlung ist insbesondere dann nicht gerechtfertigt, wenn sie ausschließlich oder überwiegend auf Umständen beruht, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der Behinderung steht. Ist eine Benachteiligung aus zwingenden Gründen nicht zu vermeiden, ist für den Ausgleich ihrer Folgen Sorge zu tragen, soweit hiermit nicht ein unverhältnismäßiger Mehraufwand verbunden ist.

(3) Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

§ 3 Klagerecht

(1) Ein Interessenverband für Menschen mit Behinderung nach Absatz 3 kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Klage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung erheben auf Feststellung eines Verstoßes gegen

1. das Benachteiligungsverbot der Träger der öffentlichen Verwaltung nach § 1 Abs. 2,
2. die Verpflichtung der Träger der öffentlichen Verwaltung zur Herstellung der Barrierefreiheit nach § 10, § 11 Abs. 1, hinsichtlich öffentlich zugänglicher Verkehrsanlagen nach § 11 Abs. 2, sowie nach § 13,
3. die Verpflichtung zur Unterrichtung von gehörlosen Schülerinnen und Schülern in Deutscher Gebärdensprache und lautsprachbegleitenden Gebärden nach § 45 Abs. 3 Schulgesetz.

(2) Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahme in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Soweit ein Mensch mit Behinderung selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage nach Absatz 1 nur erhoben werden, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle vorliegt. Für Klagen nach Absatz 1 gelten die Vorschriften des 8. Abschnittes der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass es eines Vorverfahrens auch dann bedarf, wenn die angegriffene Maßnahme von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist.

(3) Die Klagebefugnis nach Absatz 1 steht Interessenverbänden für Menschen mit Behinderung zu, die

1. nach ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die Belange von Menschen mit Behinderung fördern,
2. nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder oder Mitgliedsvereine und -verbände dazu berufen sind, Interessen von Menschen mit Behinderung auf Landesebene zu vertreten,

3. mindestens drei Jahre bestehen und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen sind und
4. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit sind.

(4) Werden Menschen mit Behinderung in ihren Rechten nach Absatz 1 verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis Verbände nach Absatz 3, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz beantragen. In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den Menschen mit Behinderung selbst vorliegen. Das Einverständnis ist schriftlich zu erklären.

Abschnitt II

Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung

§ 4 Wahl und Abberufung

(1) Das Amt der oder des Beauftragten für Menschen mit Behinderung wird bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages eingerichtet.

(2) Der Landtag wählt ohne Aussprache die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder für die Dauer von sechs Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Die oder der Landesbeauftragte soll ein Mensch mit Behinderung sein. Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages. Kommt vor Ablauf der Amtszeit eine Neuwahl nicht zustande, führt die oder der Landesbeauftragte das Amt bis zur Neuwahl weiter.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages ernennt die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit.

(4) Vor Ablauf der Amtszeit kann die oder der Landesbeauftragte nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages abberufen werden. Die oder der Landesbeauftragte kann jederzeit die Entlassung verlangen. Für den Fall der vorzeitigen Abberufung oder Entlassung führt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter gemäß § 6 a Abs. 1 bis zur Neuwahl die Geschäfte weiter.

§ 5 Aufgaben

(1) Aufgabe der oder des Landesbeauftragten ist es,
1. die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft aktiv zu fördern,
2. darauf hinzuwirken, dass die Verpflichtung des Landes, für gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird und
3. die Landesregierung und den Landtag in Grundsatzangelegenheiten von Menschen mit Behinderung zu beraten.

(2) Die oder der Landesbeauftragte wirkt aktiv darauf hin, dass geschlechtsspezifische Benachteiligungen von Frauen mit Behinderung abgebaut und verhindert werden.

(3) Jede Person, jeder Verband oder jede Institution kann sich in Angelegenheiten, die die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung betreffen, an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten wenden.

§ 6 Rechtliche Stellung

Die oder der Landesbeauftragte ist in der Ausübung des Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Dies betrifft insbesondere Stellungnahmen gegenüber dem Landtag, Behörden, Verbänden oder der Öffentlichkeit. Sie oder er untersteht der Dienstaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages. Die oder der Landesbeauftragte darf weder einer Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören.

§ 6 a Stellvertretung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die oder der Landesbeauftragte bestellt eine Mitarbeiterin zur Stellvertreterin oder einen Mitarbeiter zum Stellvertreter. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter führt die Geschäfte, wenn die oder der Landesbeauftragte an der Ausübung des Amtes verhindert ist.

(2) Für die Erfüllung der Aufgaben ist der oder dem Landesbeauftragten die notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; die Mittel sind im Einzelplan des Landtages in einem gesonderten Kapitel auszuweisen.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf Vorschlag der oder des Landesbeauftragten ernannt. Sie können nur im Einvernehmen mit ihr oder ihm versetzt oder abgeordnet werden. Ihre Dienstvorgesetzte oder ihr Dienstvorgesetzter ist die oder der Landesbeauftragte, an deren oder dessen Weisungen sie ausschließlich gebunden sind.

§ 7 Unterstützung durch die Träger der öffentlichen Verwaltung

(1) Die Träger der öffentlichen Verwaltung erteilen der oder dem Landesbeauftragten zur Situation von Menschen mit Behinderung Auskunft und unterstützen sie oder ihn bei der Erfüllung der Aufgaben. Die dem Datenschutz dienenden Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

(2) Stellt die oder der Landesbeauftragte Verstöße gegen das Benachteiligungsverbot des § 1 Abs. 2 fest, fordert sie oder er eine Stellungnahme an und beanstandet gegebenenfalls festgestellte Verstöße. Mit der Beanstandung können Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur Verbesserung der Umsetzung des Benachteiligungsverbots verbunden werden.

§ 8 Beteiligung

(1) Die Landesregierung beteiligt die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten frühzeitig und umfassend an allen Gesetzes- und Verordnungsvorhaben, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen.

(2) Bei Gesetzesvorhaben, die den Zuständigkeitsbereich der oder des Landesbeauftragten betreffen, hat sie oder er das Recht auf Anhörung vor dem Landtag.

§ 9 Bericht

Die oder der Landesbeauftragte berichtet dem Landtag alle zwei Jahre über die Situation von Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein sowie über ihre oder seine Tätigkeit. Darüber hinaus kann die oder der Landesbeauftragte dem Landtag weitere Berichte vorlegen.

Abschnitt III

Besondere Vorschriften

§ 10 Gebärdensprache

(1) Die Deutsche Gebärdensprache wird als eigenständige Sprache anerkannt. Lautsprachbegleitende Gebärden werden als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.

(2) Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte, hochgradig Schwerhörige) haben das Recht, in Verwaltungsverfahren mit Trägern der öffentlichen Verwaltung in Deutscher Gebärdensprache oder mit lautsprachbegleitenden Gebärden zu kommunizieren oder, soweit dies nicht möglich ist, andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden, sofern nicht eine schriftliche Verständigung möglich ist. Die Träger der öffentlichen Verwaltung haben dafür auf Wunsch der Berechtigten eine Gebärdensprachdolmetscherin oder einen Gebärdensprachdolmetscher hinzuzuziehen oder andere geeignete Kommunikationshilfen bereitzustellen, mit deren oder dessen Hilfe die Verständigung erfolgen kann. Kann eine Frist nicht eingehalten werden, weil eine Gebärdensprachdolmetscherin oder ein Gebärdensprachdolmetscher oder eine andere geeignete Kommunikationshilfe nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden konnte, ist die Frist angemessen zu verlängern. Darüber hinaus soll eine Gebärdensprachdolmetscherin oder ein Gebärdensprachdolmetscher hinzugezogen oder eine andere geeignete Kommunikationshilfe bereitgestellt werden, wenn dies zur Wahrnehmung eigener Rechte unerlässlich ist. Die notwendigen Aufwendungen sind von dem Träger der öffentlichen Verwaltung zu tragen. Die Vergütung erfolgt in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437). Welche Kommunikationsformen als andere geeignete Kommunikationshilfen anzusehen sind, richtet sich nach der Kommunikationshilfenverordnung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2650).

§ 11 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau- und Verkehr

(1) Neubauten sowie große Um- und Erweiterungsbauten baulicher Anlagen der Träger der öffentlichen Verwaltung sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei zu gestalten. Von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden können. Ausnahmen von Satz 1 können hinsichtlich großer Um- und Erweiterungsbauten gestattet werden, wenn die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können. Die Bestimmungen der Landesbauordnung bleiben unberührt.

(2) Neubauten, große Um- und Erweiterungsbauten öffentlich zugänglicher Verkehrsanlagen der Träger der öffentlichen Verwaltung sowie die Beschaffungen neuer Beförderungsmittel für den öffentlichen Personennahverkehr sind unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung, älterer Menschen sowie anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigung zu gestalten oder durchzuführen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 12 Barrierefreie Informationstechnik

Die Träger der öffentlichen Verwaltung gestalten ihre Internetseiten sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Oberflächen technisch so, dass Menschen mit Behinderung sie nutzen können.

§ 13 Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken

Die Träger der öffentlichen Verwaltung haben bei der Gestaltung von Verwaltungsakten, Allgemeinverfügungen, öffentlichrechtlichen Verträgen, Vordrucken und amtlichen Informationen Behinderungen von Menschen zu berücksichtigen. Blinde und sehbehinderte Menschen können insbesondere verlangen, dass ihnen Verwaltungsakte, Vordrucke und amtliche Informationen in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.“

Richtlinie „Fonds für Barrierefreiheit“ zur Förderung der Barrierefreiheit gemäß UN-Behindertenrechtskonvention

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein – Staatskanzlei vom XXX 2019 – StK BRK

1. Förderziel und Zweck

1.1 Inklusion steht für Offenheit eines gesellschaftlichen Systems in Bezug auf die soziale Vielfalt. Die Voraussetzung für eine inklusive Gesellschaft ist die Schaffung von Barrierefreiheit. Sie zielt auf Wertschätzung und Gleichberechtigung ab und ist im Artikel 3 Buchstabe f UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) als ein Grundprinzip ausgewiesen. Die Zugänglichkeit (Barrierefreiheit) wird definiert als Pflicht, geeignete Maßnahmen zu treffen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien sowie den Zugang zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten bereitgestellt werden, zu ermöglichen. Diese Verpflichtung wird in Artikel 9 sowie in anderen spezifischen Artikeln der UN-BRK näher konkretisiert.

Ziel der Förderung im Rahmen dieser Richtlinie sind Vorhaben zur Umsetzung von Barrierefreiheit gemäß der UN-BRK, die der vollen und wirksamen Teilhabe an der Gesellschaft und der Einbeziehung in die Gesellschaft von Menschen mit Behinderungen dienen. Dazu gehören auch Vorhaben für angemessene Vorkehrungen nach Artikel 2 UN-BRK, also rein individuelle Maßnahmen zur Herstellung von gleichberechtigtem Zugang zu allen Lebensbereichen von Menschen mit Behinderungen.

Barrierefreiheit bezieht sich nicht allein auf bauliche Hindernisse für mobilitätsbehinderte Menschen, sondern auf jede Art von Barrieren für Menschen mit Behinderungen, unabhängig von den zugrunde liegenden Funktions- und Gesundheitseinschränkungen. Der Anwendungsbereich umfasst alle von Menschen gestalteten Lebensbereiche im Sinne von Gleichbehandlung, wobei die Barrierefreiheit nicht weiter gehen muss als die allgemein übliche Nutzbarkeit.

Ziel der Förderung im Rahmen dieser Richtlinie sind auch inklusive Vorhaben, die das Bewusstsein der Gesellschaft für Menschen mit Behinderungen bilden bzw. schärfen, die vorhandene Unkenntnisse und Fehlvorstellungen sowie Vorurteile bzw. Klischees, die als einstellungsbedingte Barrieren ein wesentliches Entstehungsmerkmal von Behinderung sind, abbauen (Artikel 8 UN-BRK). Beispielhaft für eine mögliche Förderung sind Veranstaltungen, Projekte zu Fragen der Barrierefreiheit, wobei die Förderung des öffentlichen Bewusstseins als Prozess sozialer Veränderung, Interaktion und Dialog anstatt als reiner Vortrag begriffen werden soll.

Die Gesamtförderung nach dieser Richtlinie sollte möglichst eine Vielfalt von Behinderungen widerspiegeln.

1.2 Barrierefreiheit kann besser erkannt und beurteilt werden, wenn Menschen mit Behinderungen mit ihrer Alltagserfahrung und Expertise in eigener Sache beteiligt werden. Aus diesem Grund nimmt der Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG) mit der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung (LB) im Verfahren für die Abwicklung des „Fonds für Barrierefreiheit“ eine besondere Rolle ein (Ziffer 7). Die Landesregierung wird über die oder den LB Menschen mit Behinderungen und sie vertretende Verbände aktiv in die Prozesse einbeziehen (Artikel 4 Absatz 3 UN-BRK).

1.3 Mit der Förderung leistet die Landesregierung – unabhängig von der gesetzlichen Verpflichtung zur Barrierefreiheit, beispielsweise im LBGG – einen weiteren Beitrag zur inklusiven Gesellschaft. Sie unterstützt damit zudem die Umsetzung der Ziele der UN-BRK, des LBGG, des Landesaktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK (LAP) sowie des Bundesteilhabegesetzes (BTHG). Die Landesregierung sieht die Herstellung der Barrierefreiheit als dynamischen Prozess, der nur schrittweise und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vollzogen werden kann (Artikel 4 Absatz 2 UN-BRK).

1.4 Die Förderung von Vorhaben erfolgt in Form von Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) i.V.m. den Allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 44 LHO.

1.5 Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde (Ziffer 7.1) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Die Landesregierung fördert Ausgaben für neu geplante Investitionen im Bereich der physischen Barrierefreiheit (Baumaßnahmen wie Sanierung, Umbau und Modernisierung) sowie anteilige Personal- und Sachausgaben im Rahmen von nichtinvestiven Vorhaben zur Umsetzung von Barrierefreiheit (z.B. Veranstaltungen und Projekte zur Bewusstseinsbildung, Vermittlung von guten Praxis-Beispielen für die Inklusion, Förderung von individuellen Assistenzleistungen). Die Zuwendungen dienen dem Ziel, Menschen mit Behinderungen den vollen öffentlichen Zugang zur physischen, sozialen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Umwelt, zu Gesundheit und Bildung sowie zu Information und Kommunikation zu ermöglichen.

2.2 Es sollen inklusive Vorhaben zur Umsetzung von Barrierefreiheit gefördert werden, die auf die Lebenssituation einer möglichst großen Anzahl von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein (insbesondere Artikel 6 und 7 UN-BRK) positiv

Einfluss nehmen und weiterhin möglichst viele der nachstehenden Kriterien ausreichend erfüllen:

- Abbildung einer vollständigen Nutzungskette,
- Modell- und/oder Impulscharakter,
- Nachhaltigkeit.

Vollständige Nutzungsketten nehmen den Sozial- und Bewegungsraum als Ganzes in den Blick. Beispielsweise sollte das Wohnumfeld mit Nahversorgungseinrichtungen, Arztpraxen, Schulen, Kindertageseinrichtungen, Erholungsflächen und Gemeinschaftseinrichtungen möglichst barrierefrei nutzbar sein. Einzelne barrierefreie Vorhaben als sogenannte Insellösungen helfen den Menschen nur bedingt – anzustreben sind Lösungen, die vollständige Nutzungsketten berücksichtigen („sozialraumorientierter Ansatz“).

2.3 Nicht förderfähig sind Vorhaben zur Umsetzung von Barrierefreiheit, bei denen überwiegend die Einkommenserzielung im Vordergrund steht und die sich nicht mit den allgemeinen Grundsätzen der UN-BRK (insbesondere Artikel 3) decken.

3. Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen Rechts (außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung) und Privatrechts, Personengesellschaften und Sonstige. Zu den Sonstigen zählen Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), Freiberufler gem. § 18 Einkommenssteuergesetz (EStG), Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Gewerkschaften sowie politische Parteien. Für Unternehmen im Sinne des EU-Beihilfenrechts findet die De-minimis-VO (derzeit Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Die für eine Förderung vorgesehenen Vorhaben müssen in Schleswig-Holstein umgesetzt werden.

Sind mehrere Kooperationspartner an einem förderfähigen Vorhaben beteiligt, um vollständige Nutzungsketten (siehe Ziffer 2.2 Satz 2) zu realisieren, ist nur einer dieser Partner antragsberechtigt. Für die Weitergabe der Zuwendungen an die beteiligten Kooperationspartner und den Nachweis der Verwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen im Landesverwaltungsgesetz (§§ 116, 117, 117 a) entsprechend.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Menschen mit und ohne Behinderungen sollten die Vorhaben zur Umsetzung von Barrierefreiheit möglichst gemeinsam entwickeln, durchführen und auswerten.

4.2 Liegen mehr förderungsfähige Anträge vor als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, erfolgt eine Auswahl der Vorhaben nach den unter Ziffer 2.2 genannten Kriterien.

4.3 Eine rückwirkende Förderung für bereits begonnene Maßnahmen ist ausgeschlossen. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann beantragt werden.

4.4 Andere Fördermittel seitens des Landes, des Bundes oder der EU sind grundsätzlich vorrangig zu beantragen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Höchstbetragsbegrenzung beträgt für einzelne Bauvorhaben mit besonderer Bedeutung (z.B. mit Innovationscharakter) 300.000 €, für Bauvorhaben im Rahmen vollständiger Nutzungsketten 500.000 € und für alle weiteren nichtinvestiven Vorhaben 50.000 €. Die nach der De-minimis-VO geltenden Höchstgrenzen (vgl. Ziffer 3) sind in jedem Fall einzuhalten.

5.2 Von den insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln werden 90 % für Investitionen in die Infrastruktur und 10 % für nichtinvestive Vorhaben veranschlagt.

5.3 Bemessungsgrundlagen für nichtinvestive Vorhaben sind die nachweisbaren, zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben sowie für investive Vorhaben (Baumaßnahmen) die notwendigen, nachgewiesenen und angemessenen Aufwendungen, die auf Basis einer Kostenberechnung nach DIN 276 festgesetzt werden. Zuwendungsfähig sind hierbei die Aufwendungen der Kostengruppen 300, 400, 500 und 700, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszweckes (Ziffer 1) unmittelbar entstehen.

5.4 Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat sich an den Gesamtausgaben des Vorhabens zu beteiligen. Der Eigenanteil soll mindestens 30 % der Gesamtausgaben für investive Vorhaben und mindestens 10 % der Gesamtausgaben bei allen anderen nichtinvestiven Vorhaben betragen. Der Eigenanteil kann durch

- eigene Finanzmittel des Zuwendungsempfängers,
- unbare Eigenleistungen der Antragsteller nach Ziffer 3 in Form von ehrenamtlicher Eigenarbeit, die mit dem jeweils geltenden Mindestlohn gem. Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) bewertet wird,
- Beiträge und Spenden sowie
- sonstige öffentliche Förderungen (z.B. EU, Bund, Land, Kreis, Kommune) erbracht werden.

5.5 Mit der Zuwendung nach dieser Richtlinie muss die Gesamtfinanzierung der Maßnahme sichergestellt sein.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Zum Zwecke der Zielerreichungs- und Erfolgskontrolle haben die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger bei Vorlage des Verwendungsnachweises in einem Sachbericht (Anlage 2) schlüssig darzustellen, inwieweit die mit der Förderung angestrebte Barrierefreiheit im Sinne von Ziffer 1 erreicht wurde.

6.2 Baurechtliche Vorschriften sind einzuhalten, und die Einhaltung ist bei der Antragstellung nachzuweisen.

6.3 Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert und von ihnen oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Vorhabens zur Umsetzung von Barrierefreiheit ausgewertet, an den Landtag des Landes Schleswig-Holstein und an Einrichtungen des Landes weitergeleitet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden. Personenbezogene Daten dürfen nur nach Einwilligung übermittelt werden.

6.4 Auf die Förderung durch das Land Schleswig-Holstein für die bewilligten Vorhaben ist von der Zuwendungsempfängerin bzw. vom Zuwendungsempfänger in geeigneter Form hinzuweisen.

7. Verfahren

7.1 Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Zuwendungsanträge sind vor Maßnahmenbeginn im Jahr 2019 bis zum 15.05. und in den Jahren 2020 und 2021 bis zum 01.04. in zweifacher Ausfertigung nach dem Muster in der Anlage 1 schriftlich oder elektronisch an den

Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein

Staatskanzlei

Stabsstelle StK BRK

Düsternbrooker Weg 104

24105 Kiel

oder Funktionspostfach @stk.landsh.de

zu richten.

Das Antragsformular ist zu finden unter www.xyz.

Die Zuwendungsanträge sind getrennt nach investiven und nichtinvestiven Vorhaben bei der o.g. Bewilligungsbehörde einzureichen.

Dem Antrag ist eine konkrete Darstellung des Vorhabens sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen, in dem die mit dem Zuwendungszweck

zusammenhängenden Gesamtausgaben im Einzelnen auszuweisen sind. Bei Zuwendungsanträgen für Bauvorhaben sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen bzw. nachzureichen:

- Planungsunterlagen, insbesondere der Übersichtsplan, der Lageplan, vollständige Vorentwurfszeichnungen und die bauaufsichtlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Vorbescheide,
- die Kostenberechnungen und
- der Nachweis der Folge- und Bewirtschaftungskosten.

7.2 Die Bewilligungsbehörde prüft die Zuwendungsanträge auf Förderfähigkeit nach dieser Richtlinie und holt im zuständigen Fachministerium eine Stellungnahme ein, die mit der oder dem LB abgestimmt wird. Die Bewilligungsbehörde kann ergänzend eine Stellungnahme von der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit, Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Berlin, anfordern.

7.3 Die Staatskanzlei beruft für den „Fonds für Barrierefreiheit“ eine interministerielle Arbeitsgruppe auf Fachebene ein (IMAG UN-BRK). Geschäftsführung und Vorsitz liegen in der Staatskanzlei. Die IMAG UN-BRK besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Ministerien und der Staatskanzlei und der oder dem LB als vorsitzendes Mitglied des Landesbeirats zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach LBGG. Die oder der LB stellt die aktive Beteiligung von Menschen mit Behinderungen sicher. Der IMAG UN-BRK obliegt insbesondere die Aufgabe, zu den eingegangenen Zuwendungsanträgen im Rahmen dieser Richtlinie mit einem Zuwendungsvolumen von mehr als 50.000 € konkrete Förderempfehlungen abzugeben. Beschlüsse der IMAG UN-BRK sind hierzu einvernehmlich zu fassen. Sollte kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet die IMAG UN-BRK auf Staatssekretärebene.

7.4 Die Bewilligungsbehörde legt den Staatssekretärinnen und Staatssekretären im Rahmen der IMAG UN-BRK auf Staatssekretärebene die konkreten Förderempfehlungen der IMAG UN-BRK auf Fachebene zur endgültigen Beschlussfassung vor. Bei einem Zuwendungsvolumen bis zu 50.000 € entscheidet die Bewilligungsbehörde abschließend über die Förderung.

7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen im Landesverwaltungsgesetz (§§ 116, 117, 117 a), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.6 Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster in der Anlage 2 schriftlich oder in elektronischer Form der Staatskanzlei vorzulegen.

7.7 In besonders begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen von den nach dieser Richtlinie zu erfüllenden Voraussetzungen zulassen.

8. Geltungsdauer

Die Richtlinie „Fonds für Barrierefreiheit“ tritt zum 01.02.2019 in Kraft. Sie ist befristet bis zum 31.01.2022.

Anlagen:

1. Antragsformular
2. Formulare Verwendungsnachweis und Sachbericht

ENTWURF 01.11.2018

Konzeptstudie zu Handicap-Angelplätzen (Barrierefreien Angelplätzen) in Schleswig-Holstein

Der Landesportfischerverband Schleswig-Holstein e. V. (LSFV) bemüht sich seit fast 10 Jahren, den Nachfragen von älteren Anglerinnen und Anglern und solchen mit Beeinträchtigungen nach geeigneten Uferangelplätzen durch den Bau einzelner „behindertengerechter“ Angelplätze nachzukommen. So sind am Nord-Ostsee-Kanal (NOK) und in seiner Nähe drei entstanden, im vom Kreisanglerverband Nordfriesland vertretenen Gebiet sechs.

In dem Bewusstsein, dass die vielfältige Fischerei in Schleswig-Holstein kulturprägend ist, die Angelfischerei nach dem Fang mit der Hand und mit Hilfe von Speeren zu den ältesten Arten des Fischfangs gehört, fand der Bau barrierefreier Angelplätze Einlass in den Landesaktionsplan Schleswig-Holstein zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention:

„Am Nord-Ostsee-Kanal gibt es seit einiger Zeit drei barrierefrei gestaltete Angelplätze. Dieses Angebot soll bedarfsgerecht erweitert werden. Dazu hat der Landessportfischerverband (LSFV) zusammen mit dem Fachreferat Fischerei im MELUR sowie dem LLUR ein Konzept für weitere barrierefreie Angelplätze in ganz Schleswig-Holstein erstellt. Je nach festgestelltem Bedarf und Verfügbarkeit von Mitteln soll das Konzept dann Schritt für Schritt umgesetzt werden. So entstehen neue, barrierefreie Angelplätze an interessanten Angelgewässern Schleswig-Holsteins.“¹

Das vorhandene Interesse besonders von Anglervereinen führte zu teilweise sehr unterschiedlichen Förderanträgen für neue Angelplätze beim LSFV oder an den Vergabeausschuss für die Fischereiabgabe des Landes Schleswig-Holstein und zu sehr verschiedenen Angelplätzen in Einzelfertigung. „Der sinnvolle Umgang mit den zweckgebundenen Finanzmitteln lässt eine räumliche Strukturanalyse sinnvoll erscheinen, um den verantwortlichen Gremien, faire Entscheidungskriterien an die Hand zu geben.“, so eine Begründung für die Konzeptstudie Barrierefreie Angelplätze des Landessportfischerverbands.

Die Konzeptstudie sollte im Zeitraum vom 1.10. 2015 bis zum 31. 12. 2018 somit im Wesentlichen folgende vier Fragen klären:

- Wie groß ist der Bedarf an barrierefreien Angelplätzen?
- Wie müssen barrierefreie Angelplätze beschaffen sein, damit viele Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen sie nutzen können?
- Wo sollen barrierefreie Angelplätze gebaut werden, damit ein inklusives Angebot in der gesamten Gewässerkulisse Schleswig-Holsteins zur Verfügung steht?
- Welche Co-Finanzierungsmöglichkeiten bieten sich an?

Zusammenfassung

Mit dem unter 5.3.5 im Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Land Schleswig-Holstein genann-

¹ Landesaktionsplan Schleswig-Holstein zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), Drucksache 18/5091 vom 24. Januar 2017

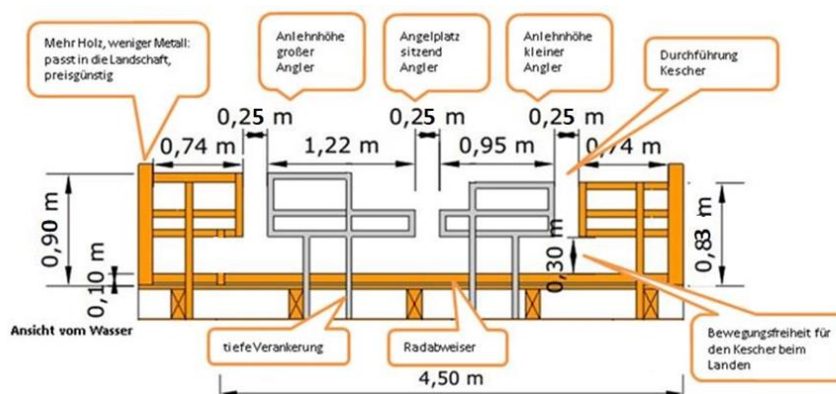
ten Konzept können die Fragenstellungen weitestgehend und begründet beantwortet werden, sodass die Grundlage für die Entstehung neuer, barrierefreier Angelplätze an interessanten Angelgewässern Schleswig-Holsteins geschaffen ist.

Wie groß ist der Bedarf an barrierefreien Angelplätzen?

Die Art und Weise, wie in Deutschland Behinderung definiert und festgestellt wird, gilt im Sinn des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) nicht als menschenrechtskonform. So liegen weder entsprechende Daten für die Anzahl der Menschen mit Behinderung vor noch belastbare Daten zu ihrer Lebenssituation in Deutschland. Der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung zeigte sich in seinen Abschließenden Bemerkungen zum ersten Staatenbericht Deutschlands 2015 besorgt darüber. 2021 sollen Daten aus der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) beim Institut für angewandte Sozialwissenschaft (infas) in Auftrag gegebenen *Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen* verfügbar sein. Bis dahin muss von der Angleichung der Verhältnisse bei gleichen Partizipationschancen ausgegangen werden und somit wären potentielle 35.000 Anglerinnen und Angler mit Beeinträchtigungen an Schleswig-Holsteins Gewässern zu schätzen. Die selbst durchgeführte Umfrage als Teil des Mitwirkungsprozesses ergab, dass erheblich mehr Anglerinnen und Angler mit Beeinträchtigung zur Ausübung ihres Hobbys eines barrierefreien Angelplatzes bedürfen als die üblicherweise im Blick befindlichen Rollstuhlfahrer und Rollstuhlfahrerinnen. Ein häufiges Symptom, etwa der Schwindel, das sich bei allen Behinderungsarten wiederfindet, mag als verdeutlichendes Beispiel dienen. Für die Bedarfserhebung weit entscheidender Aspekt ist der der Mobilität, also der Wegstrecke, die Menschen mit Behinderung selbstbestimmt zurücklegen können, um ihre Bedürfnisse auch nach regelmäßiger Freizeit oder Teilnahme an Kultur und Sport zu befriedigen, der 85 bis 100 barrierefreie Angelplätze in Schleswig-Holstein begründet.

Wie müssen barrierefreie Angelplätze beschaffen sein, damit viele Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen sie nutzen können?

Das Ergebnis nach der Mitwirkung von Menschen mit Behinderung und unter Berücksichtigung der strengen Sicherheitsvorstellungen des Wasser- und Schifffahrtsamtes ist eine barrierefreie Angelplattform in der Größe von 4,50 x 2,00 m. Sie weicht damit von der DIN 18040-3: 2014-12 ab, die nur Rollstuhlfahrer und Rollatornutzer berücksichtigt. Die Tatsache stellt für den späteren Bau grundsätzlich kein Problem dar, weil die DIN in den vier Jahren ihrer Gültigkeit in keinem Bundesland Deutschlands als Technische Baubestimmung Gesetzeskraft erlangt hat.

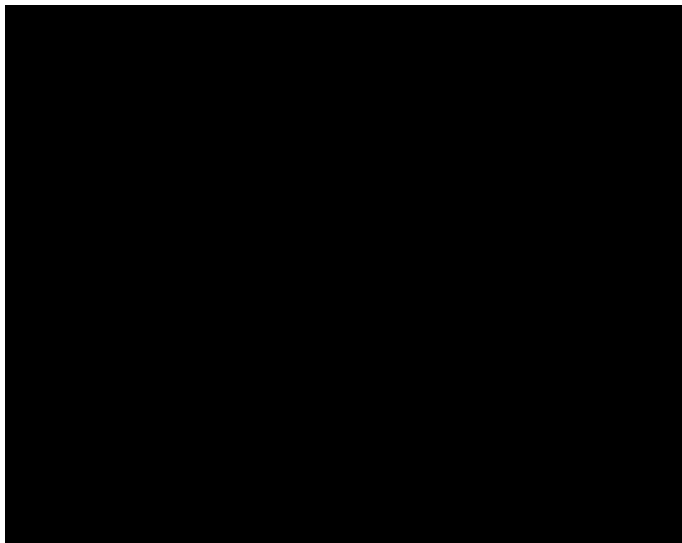


wasserseitige Ansicht des partizipativ entwickelten barrierefreien Angelplatzes

Neben der Bauweise der barrierefreien Plattform gaben die Antwortenden der unter mehr als 400 Menschen mit Behinderungen vorgenommenen Befragung mit mindestens 80% von allen oder wenigstens 80 % einer bestimmten Behinderungsart sowie Angelfischerinnen und –fischer unter ihnen in zwei weiteren Partizipationsphasen 20 Kriterien zur barrierefreien Nutzungskette an. Neun Kriterien entfallen dabei auf die Informationen über den Angelplatz sowie zum Kontakt zu den Fischereiberechtigten und den barrierefreien Erwerb von Angelerlaubnissen. Vier Kriterien beziehen sich auf die Erreichbarkeit des Platzes und seine Zugänglichkeit und eines auf den Hinweis in der Öffentlichkeit. Das Verhältnis von 6 zur Qualität zu 14 anderen Bedingungen macht deutlich, dass der Angelplatz zwar im Mittelpunkt des Angebots steht, dieses indes erst durch weitere barrierefreie Rahmenbedingungen nutzbar wird.

Im Zuge der Entwicklung des Angelplatzes und des zum Modell erklärten Baus eines solchen am Einfelder See in Neumünster bereits während der Konzeptphase wurde der erschwerende Umstand deutlich, dass Schleswig-Holstein barrierefreies Bauen (noch) nicht als Kompetenz für sich benennen kann. Dies lässt sich sowohl bei Neubauten wie dem im Jahr 2015 von der Bundeskanzlerin eröffneten Europäischen Hansemuseum in Lübeck feststellen, vor allem jedoch für Bestandsbauten erfahren oder solchen im Außenbereich der Naherholung. Hier entsteht der Eindruck, Menschen mit Behinderung seien seit Jahrzehnten als Nutzende vergessen.

Wo sollen barrierefreie Angelplätze gebaut werden, damit ein inklusives Angebot in Schleswig-Holstein zur Verfügung steht?



650 Gewässer Schleswig-Holsteins wurden auf Karten- und Satellitenbildern genauer auf ihre Erreichbarkeit geprüft. Nach Hinzuziehen weiterer, zugänglicher Informationen verblieben mehr als 380 aufgesuchte.

Auf der Basis der oben genannten notwendigen Kriterien wurden in einem Ampel-Bewertungssystem 81 Ufer an Gewässern für den Bau eines barrierefreien Angelplatzes als sehr gut geeignet (grün) befunden: ein Kriterium bleibt absehbar uner-

füllt, meistens die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln. 56 Uferabschnitte an Gewässern wären prinzipiell gut geeignet (gelb): bis zu vier Bedingungen müssen angepasst werden. Die vier am häufigsten festgestellten, von Menschen entschiedenen und damit veränderbaren Hindernisse sind: fehlende oder unzureichende Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), erschwerte Erreichbarkeit und Zugänglichkeit durch schlechte Wege, Schranken oder Ähnliches, dass Gastangelkarten vom Fischereiberechtigten nicht ausgegeben werden oder deren Ausgabestellen nicht hindernisfrei erreichbar sind. *Rot* wurden alle Gewässerabschnitte bewertet, die ein Ausschlusskriterium erfüllen, zum Beispiel stehen Angelverbote, Gefälle im Gelände von mehr als 6 %, die allgemeine Sicherheit (Eindeichung) der Herstellung von Barrierefreiheit entgegen oder der Abstand der Stehfläche des Angelplatzes zur Wasseroberfläche von bis zu einem Meter bei mittlerem Wasserstand

kann baulich nicht erreicht werden.² Auf eine Kategorie *orange* wurde verzichtet. Hierunter fielen alle Gewässer, bei denen mehr als vier Kriterien erschwert zu erfüllen wären, und solche, an denen Barrierefreiheit durchaus herzustellen, ein stationärer Platz aus angelfischerischer Sicht unattraktiv wäre, zum Beispiel an kleinen Auen, Beken, Gräben und Kühlen oder Gewässern, an denen die Angelfischerei zeitlich sehr eingeschränkt erlaubt ist.

Welche Co-Finanzierungsmöglichkeiten bieten sich an?

Die finanzielle Unterstützung der Entwicklung und des Baus einer Musterangelplattform durch die Aktion Mensch mit einem Höchstbetrag von 5.000,00 € stellt eine absolute Ausnahme dar. Untersucht und vorab im Zuge des Modells Einfelder See versucht zu gewinnen, wurden mögliche Co-Finanzierungen durch Stiftungen, aus Förderbeträgen der Sparkassen und Aktionen wie Google Impact Challenge, Sponsoring aus Einrichtungen wie Klubkasse oder amazon smile, gerichtlich auferlegte Bußgeldzahlung an Vereine, Sponsoring durch den Fachhandel, private Spenden und Leistungen von Anglervereinen und Verbänden. Zur Sicherung einer zur Bauplanung zeitnahen Finanzierung könnten alle Maßnahmen zusammen günstigstenfalls bis zu 5 % der durchschnittlichen Bausumme beitragen. Grundsätzlich stünden Finanzierungsmöglichkeiten über Aktivregionen und kreditfinanzierte Fremdmittel im weitesten Sinn zur Verfügung. Sie setzen jedoch Eigenmittel voraus, über die zumindest bislang interessierte Bauwillige nicht verfügen.

Weitere Ergebnisse der Konzeptstudie

Vergleichbar mit den Kriterien, die zur selbstbestimmten Nutzung eines barrierefreien Angelplatzes notwendiger Weise genauso erfüllt sein müssen, stehen vor einem erfolgreichen Angelerlebnis noch weitere zielführende Handlungen oder Tätigkeiten.

Die Wichtigkeit der barrierefreien Aktivitäten-Kette (Nutzungskette): Aktivitäten-Ketten können als Abfolge von Tätigkeiten, die einander zum Gelingen des Ganzen bedingen, beschrieben werden. In der Tourismusbranche sind sie als Servicekette einer gelungenen Urlaubsreise bekannt. Übertragen auf die Angelfischerei bedeutet das Konzept der touristischen Servicekette, sich alle Aktivitäten bewusst zu machen und den hier im Mittelpunkt stehenden, zugänglichen Angelplatz als das Mittelglied der Kette zu sehen. Identifiziert sind fünf Hauptaktivitäten mit jeweils drei bis sechs Unteraktivitäten, an deren Ende das erfolgreiche Angelerlebnis auch für Menschen mit Beeinträchtigung steht. Eine isolierte Betrachtung und Realisierung eines barrierefreien Angelplatzes käme einem gutgemeinten, erfolglosen Selbstzweck gleich.

Über die Aktivitäten des eigentlichen Angelns hinaus und mittelbar mit dem barrierefreien Angelplatz im Fokus stehen nachfolgende Aktivitäten der Angelfischerei

- der Erwerb und die Aktualisierung der Sachkunde
- der Erwerb weiterer Kenntnisse
- die Vereinszugehörigkeit
- die Beschaffung von Angelgerät, Zubehör und Ködern
- deren Teil- oder Hauptziel eine Reise ist
- im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Naturschutz.

² Bemerkung der Autorin: Die vorhandenen neun Angelplätze würden derzeit gelb bewertet.

Fazit

Mit dem angestrebten Bau barrierefreier Angelplätze geht Schleswig-Holstein dem inklusiven Angeln einen großen Schritt entgegen. Dennoch fehlten auch nach einem Umsetzungsprojekt weitere Aspekte der Barrierefreiheit, zum Beispiel bei den Ausgabestellen für Erlaubnisscheine, die Ermöglichung des Lernens durch Videos in Gebärdensprache, lesbare sowie verständliche Informationen auf den Erlaubnisscheinen u. a. m. Gleichwohl findet dieser Fortschritt nichts Vergleichbares im Bereich des Sport-, Freizeit- und Kulturangebots in Schleswig-Holstein. Wir sind auf einem guten Weg.

Anhang

Auszug aus der Liste empfohlener Gewässer

1	NF	Bredstedter Mühlenteich, 54.620113, 8.962715 oder 54.621234, 8.961679
2	NF	Schöpfwerksgraben, Oldsum, Föhr, 54.748283, 8.456241
3	NF	Kuhle, Ladelund, 54.848790, 9.034319
4	NF	Friedrichstadt, Westersielzug, 54.376514, 9.083688
5	NF	Goldmoor, Löwenstedt, 54.648488, 9.210447
6	NF	Eider, Schwabstedt, 54.394128, 9.183077
7	SL	Mühlenteich, Bollingstedt, 54.590098, 9.410389
8	SL	Südensee, Sörup, 54.710700, 9.665167
9	SL	Schlei, Kappeln, 54.660132, 9.937937, Ellenberg
10	HEI	Eggstedter Moor, Eggstedt, 54.042249, 9.283704
11	HEI	Große Braake, Brunsbüttel, 53.902494, 9.138938
12	RD	Wittensee, Am See, Klein Wittensee, 54.388252, 9.729468
13	RD	Westensee, 54.269027, 9.961076
14	RD	NOK, Schirnausee, Rade, Brauer's, Südufer, 54.340453, 9.750119
15	RD	NOK, Sehestedt-Süd, Südufer, 54.362705, 9.817248
16	RD	NOK, Schacht-Audorf, Nobiskrugfähre, Südufer 54.308780, 9.713044
17	RD	An der Fähre Landwehr, Nordufer NOK, 54.345504, 9.983465
18	RD	Borgstedter Enge, Borgstedt, Hohenort, 54.328558, 9.713992
19	NMS	Einfeld der See, 54.131645, 9.988328
20	IZ	Großer Rensinger See, 53.957530, 9.729274
21	PI	Schnelsener Moor, Ellerbek, 53.636394, 9.899715
22	PI	Steindamm-Park, Elmshorn, 53.753540, 9.663218
23	PI	Pinnau-Sperrwerksee, Haselau, 53.669384, 9.559079
24	SE	Großer Segeberger See, 53.942364, 10.311361
25	PLÖ	Großer Plöner See, Strandweg, Plön, 54.158419, 10.420185
26	PLÖ	Postsee, Pohnsdorfer Straße Preetz, 54.244069, 10.269126
27	PLÖ	Schwentine/Kirchsee, Preetz, 54.234173, 10.285514
28	OH	Priestersee, Oldenburg, 54.294062, 10.882511
29	OH	Großer Mühlenteich, Lensahn, 54.215585, 10.875882
30	HL	Wakenitz, Bereich A, nahe Falkenstraße, 53.872362, 10.699854
31	HL	Wakenitz, Bereich H, Rothenhusen, 53.782642, 10.767044
32	HL	ELK, Kronsfordter, Milbreed, 53.805254, 10.625413
33	RZ	ELK, Krummesse, nahe Niedernstraße, 53.780696, 10.637496
34	RZ	ELK, Büchen, Gudower Straße, 53.479417, 10.631985
36	RZ	Teiche, Büchen, 53.470893, 10.628250
35	RZ	Stadtsee, Mölln, 53.632150, 10.692301
37	OD	Stadt-Trave 53.811081, 10.372013
38	OD	Neuhöferteich, Reinfeld, 53.830719, 10.489996

Aktiv Leben!

Die Messe für die Generation 55plus

12.05.2019 in Bad Oldesloe

Überblick, Ihre Möglichkeiten zur Präsentation

Das Informationsangebot für die Besucher

Alles, was Menschen der Generation 55plus interessiert rund um die Themen: Aktiv bleiben und neue Ideen und Pläne entwickeln. Schwerpunkte sind: Accessoires, Automobile, Bildung, Ehrenamt, Ernährung, Finanzen, Fitness, Genießen, Gesundheit, Immobilien, Mobilität im Alter, Recht, Reisen, Sicherheit, Sport und Wohnen.

Der Termin: Sonntag 12.05.2019, 11.00 bis 17.00 Uhr.

Veranstaltungsort: Stormarnhalle, Am Bürgerpark 4, 23843 Bad Oldesloe.

In unmittelbarer Nähe befindet sich ein öffentlicher Parkplatz.

Werbung: Wir bewerben die Messe in der gesamten Region mit Plakaten und Flyern, auf unserer Website und in allen relevanten Medien. Aussteller werden eingeladen, sich an Sonderveröffentlichungen in der Presse zu beteiligen.

Ihr Messestand

Standabmessungen und die Höhe Ihres Kostenbeitrages sind dem Anmeldebogen zu entnehmen.

Ihre Präsenz in den Aussteller-Übersichten:

Wir nennen Sie in der offiziellen Aussteller-Übersicht, die wir im Internet und am Messetag den Besuchern zur Verfügung stellen.

Ihr Fachvortrag auf der Messe

- Zusätzlich können Sie in einem gesonderten Bereich einen Kurz-Vortrag halten. Zeitrahmen: bis 20 Minuten. Beamer und Windows-PC stellen wir bereit. Die Vortragsdatei (ppt oder pdf) geben Sie uns 7 Tage vorab.
- Ihr Vortrag wird mit dem Titel im offiziellen Programm angekündigt.
- Der Kostenbeitrag ist dem Anmeldeformular zu entnehmen

Förderer der Messe werden:

Einer begrenzten Anzahl an Firmen bieten wir an, die Messe als Sponsor zu unterstützen. Der Kostenbeitrag ist dem Anmeldeformular zu entnehmen. Für individuelle Vereinbarungen sprechen Sie uns bitte an.

Aktiv Leben!

Die Messe für die Generation 55plus

Teilnahmebedingungen für Aussteller, Stand 08/2018

Die Messe

Die Messe dient der Information und Beratung der Interessenten. Ein Abschluss von Verträgen soll erst nach weitergehender Beratung erfolgen; während der Messe ist es den Ausstellern daher nicht gestattet, Kaufverträge abzuschließen.

Ihr Messestand

1. Jedem Aussteller wird ein Standplatz zur Verfügung gestellt. Die Abmessungen ergeben sich aus dem Anmeldebogen (Angaben plus/minus 10 cm). Die Aussteller können auf ihrer Fläche Möbel, Displays, ein Rollup und Werbematerial aufbauen. Als Zusatzleistungen können Tische, Stühle etc. zur Verfügung gestellt werden. Standabmessungen und Kosten für den Stand und Zusatzleistungen sind dem Anmeldebogen zu entnehmen.
3. Der Veranstalter haftet nicht für Verlust oder Beschädigung von Materialien des Ausstellers.
4. Beschallungsanlagen und andere Geräte mit Geräuschkentwicklung sind nicht gestattet.
5. Die Gänge sind seitens des Ausstellers frei zu halten. Beratungsgespräche sind nur hinter oder neben den Tischen und nicht in den Gängen und vor den Ständen zulässig.
6. Bild- und Tonaufnahmen der Aussteller von / auf der Messe sind nur nach vorheriger Zustimmung des Veranstalters zulässig. Aufnahmen am bzw. vom eigenen Stand sind zulässig, sofern alle betroffenen Personen einverstanden sind.
7. Nach der Messe ist der Stand vom Aussteller in gereinigtem Zustand zurückzulassen; alle mitgebrachten Prospekte und Utensilien sind am Messetag wieder mitzunehmen.

Ihr Messteam

Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass sein Stand während der gesamten Öffnungszeit der Messe mit fachkundigem Personal besetzt ist. Der Abbau darf nicht vor 17.00 Uhr beginnen.

Zeiten

- Die Messe wird am 12.05.2019 von 11.00 bis 17.00 Uhr für den Publikumsverkehr geöffnet.
- Für den Aufbau steht die Halle am 12.05.2019 von 09.00 bis 10.30 Uhr zur Verfügung.
- Für den Abbau steht die Halle am 12.05.2019 von 17.00 bis 17.30 Uhr zur Verfügung.

Kosten, Zahlungsbedingungen, Rücktritt und Gerichtsstand

Die Standgebühr ist dem Anmeldeformular zu entnehmen. Die Rechnung ist binnen 10 Kalendertagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Bei Rücktritt des Ausstellers werden von der Standgebühr erstattet:
bei Rücktritt bis 15.01.2019: 50%, bei Rücktritt bis 31.03.2019: 25 %.

Falls die vereinbarten Teilnahmebedingungen vom Aussteller nicht eingehalten werden, bei diesem Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung eintritt, der Kunde seine Zahlungen einstellt oder ein Insolvenzantrag über dessen Vermögen gestellt wird, behält sich der Veranstalter vor, vom Vertrag durch schriftliche Erklärung frist- und entschädigungslos zurückzutreten.

Gerichtsstand im Zusammenhang mit dem Verhältnis zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller ist das Amtsgericht in D-22926 Ahrensburg.

Der Pflegestützpunkt bietet an: in Kooperation mit Leitstelle „Älter Werden“, „Engagierte Stadt“ und KIBIS-Stormarn

**Kurs für Nachbarschaftshelfer*innen in Ahrensburg
vom 28.- 30. März 2019**

Wer kann Nachbarschaftshelfer*in werden?

Volljährige Menschen, die sich gerne für andere in ihrer Nachbarschaft engagieren möchten, indem sie diese bei Pflegebedürftigkeit im Alltag begleiten und unterstützen.

Menschen, die ihr Herz „am rechten Fleck tragen“ und die Bereitschaft mitbringen, das Selbstbestimmungsrecht der Pflegebedürftigen zu akzeptieren und zu unterstützen.

Was sind die Aufgaben eines/r Nachbarschaftshelfers/in?

Nachbarschaftshelfer*innen besuchen Pflegebedürftige in ihrem Zuhause, unterstützen sie in ihrem Alltag, begleiten sie bei Einkäufen, Arztbesuchen, Ausflügen, Spaziergängen u.Ä. (Keine pflegerische oder rein hauswirtschaftliche Tätigkeit). Durch sie erhalten sowohl die pflegebedürftige Person selbst, als auch Angehörige wertvolle Hilfe und Entlastung.

Welche Qualifizierung benötigen Nachbarschaftshelfer*in?

Personen, die sich als Nachbarschaftshelfer*in qualifizieren wollen, absolvieren einen Kurs „Schulung zum/r Nachbarschaftshelfer*in“, der 20 Stunden umfasst. Die Kosten der Schulung (120,- €) werden in der Regel von der Pflegekasse des/r Nachbarschaftshelfers/in übernommen. Personen, die gleichwertige Erfahrungen oder Kenntnisse in der Versorgung des genannten Personenkreises vorweisen können (z.B. Nachweis entsprechender beruflicher Tätigkeit), können sich auch ohne Kurs anerkennen lassen.

Wen darf der/die Nachbarschaftshelfer*in betreuen?

Alle Personen mit einem Pflegegrad, die nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem/der Nachbarschaftshelfer*in leben, nicht bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert mit ihr/ihm sind und nicht schon als Pflegeperson dort betreuen. Es dürfen maximal bis zu 40 Stunden Betreuung pro Monat geleistet werden und maximal drei Personen je Kalendermonat in Wohnortnähe.

Wird Nachbarschaftshilfe vergütet?

Nachbarschaftshelfer*in und Pflegebedürftige stimmen die Aufwandsentschädigung miteinander ab. Nach den gesetzlichen Regelungen steht allen Pflegebedürftigen ein monatlicher Grundbetrag von 125 Euro für solche Entlastungsleistungen zu. Damit können Nachbarschaftshelfer*innen für häusliche Hilfeleistungen mit einem Betrag von bis zu 8 Euro pro Stunde erhalten. (Im Rahmen des Freibetrages für ehrenamtliche Tätigkeiten steuerfrei).

Was muss der/die Nachbarschaftshelfer*in beachten?

Eine entsprechende Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 2 Mio. Euro ist der Pflegekasse des Pflegebedürftigen vorzulegen, ebenso der Nachweis über die Qualifizierung; steuerliche Rahmenbedingungen sind zu klären.

Wo bekommt der/die Nachbarschaftshelfer*in Rat und Unterstützung?

Neben der Pflegekasse informiert der Pflegestützpunkt im Kreis Stormarn zu allen Fragen unter Telefon 04531 / 160 1634 oder www.kreis-stormarn.de/go/pflegestuetzpunkt.de.

Nach dem Kurs besteht die Möglichkeit, an monatlichen Treffen im stattLADEN Ahrensburg teilzunehmen. Diese werden von den Projektplanerinnen begleitet. Sie dienen der Reflexion des Einsatzes und ermöglichen den Erfahrungsaustausch, ggf. auch Fortbildungsanteile.

Nächster Kurs:

28.-30. März 2019 im Peter-Rantzau-Haus, Ahrensburg
(Do 13-17.15h, Fr 9.30-17.30h + Sa 9.30-15.00h)

Infoabend: 20. Februar 2019 um 18 Uhr, Peter-Rantzau-Haus,
Manfred-Samusch-Str. 9, 22926 Ahrensburg

Der Teilnahmegebühr beträgt 120,- Euro und wird i.d.R.
von den Pflegekassen der Teilnehmenden übernommen.

Anmeldung und nähere Informationen:

Renate Mier, Pflegestützpunkt im Kreis Stormarn
Mommsenstr. 13, 23843 Bad Oldesloe, Zi. A215
Tel.: 04531 – 160 1634
r.mier@kreis-stormarn.de



<https://pixabay.com/de/photos>



<https://pixabay.com/de/photos>

KURS FÜR NACHBARSCHAFTSHELFER*INNEN IN AHRENSBURG



Peter-Rantzau-Haus
Mitten im Leben

